

Satzung der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2017

Gültig ab: 01.02.2018

I. Allgemeines^{*}

1. Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt „Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.“.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
- 1.3. Die tekom Deutschland hat ihren Sitz in Stuttgart.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Die tekom Deutschland entwickelt die Technische Kommunikation weiter und setzt sich für deren Qualität sowie die Erhöhung ihres Stellenwerts in Wirtschaft und Öffentlichkeit ein. Sie pflegt und entwickelt die von ihr geschaffenen Berufsbilder weiter.

3. Verwaltung der Finanzen

- 3.1. Finanzen der tekom Deutschland dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die tekom Deutschland darf niemanden durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann die Mitgliedschaft beantragen.

^{*} In diesem Dokument ist zugunsten der besseren Lesbarkeit die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied den Verhaltenskodex für Mitglieder und das Schiedsverfahren der tekomp Deutschland. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Satzung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Nachricht über die Aufnahme.

- 4.2. Jede Firma, Organisation oder Institution, die den Vereinszweck der tekomp Deutschland unterstützt, kann im Rahmen einer Gruppenmitgliedschaft ein Kontingent an Vereinsmitgliedschaften zu Gunsten ihrer Mitarbeiter abschließen. Über die Kontingente für Gruppenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Firma, Organisation oder Institution entscheidet darüber, welcher ihrer Mitarbeiter Vereinsmitglied werden soll. Die Mitgliedschaft im Verein bedarf der Einwilligung des Mitarbeiters. Die Einwilligung des Mitarbeiters in die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft über eine Gruppenmitgliedschaft begründet wurde, haben während ihrer Mitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder nach Punkt 4.1 dieser Satzung. Die einzelnen Mitgliedschaften können von der Firma, Organisation oder Institution jederzeit auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters auf eine andere Person übertragen werden, sofern die andere Person in die Mitgliedschaft einwilligt. Mit Mitteilung über die Änderung einer Mitgliedschaft aus dem Kontingent an die Geschäftsstelle des Vereins durch die Firma, Organisation oder Institution und Zugang der Einwilligung des neuen Vereinsmitglieds zur Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft des bisherigen Vereinsmitglieds und beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereinsmitglieds.

Die Firma, Organisation oder Institution kann eine Mitgliedschaft aus dem Kontingent auch ohne Zustimmung des Mitarbeiters durch Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins beenden, ohne ein neues Mitglied im Rahmen des Kontingents zu benennen.

Die Mitteilung gegenüber dem bisherigen Mitglied obliegt der Firma, Organisation oder Institution.

- 4.3. Die tekomp Deutschland kann für herausragende besondere Leistungen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Einzelheiten sind in den tekomp-Ordnungen geregelt.

- 4.4. Die Mitglieder wirken im Verein mit und haben Stimmrecht.

Sie besetzen insbesondere die in der Satzung vorgesehenen Organe des Vereins und dessen Gremien wie den Wahlausschuss oder das Schiedsgericht. Mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme eines Amtes erklärt das Mitglied sein Einverständnis mit allen Regelungen der Satzung, des Verhaltenskodex, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und allen sonstigen Ordnungen in den aktuell gültigen Fassungen, auch wenn es diesen Regelungen nicht ausdrücklich in der die Satzung beschließenden Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

- 4.5. Die tekomp Deutschland kann Assoziationsverträge mit anderen Verbänden schließen.

5. Ausscheiden aus dem Verein

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 5.2. Der Austritt eines Mitglieds muss in geeigneter Textform (z.B. per E-Mail oder Brief), adressiert an die tekomp-Geschäftsstelle, mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus der tekomp Deutschland ausgeschlossen werden
 - a) vom Vorstand, wenn es mit der jährlichen Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist, oder
 - b) vom Schiedsgericht durch Schiedsspruch.

6. Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils im Januar zu entrichten ist.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

III. Organe und Gremien des Vereins

7. Vereinsorgane

- 7.1. Organe der tekomp Deutschland sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
 - die Kassenprüfer
 - der Wahlausschuss
- 7.2. Alle Organe und sonstige Gremien der tekomp Deutschland haben ihre Aktivitäten angemessen zu dokumentieren. Näheres regeln die Ordnungen der tekomp Deutschland.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Mindestens einmal jährlich findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der geforderten Beratungspunkte schriftlich verlangt.
- 8.3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung per E-Mail oder in anderer geeigneter Textform mit einer Frist von vier Wochen ein und gibt mit dieser Benachrichtigung die Tagesordnung bekannt.
- 8.4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- 8.5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen Jahresfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Änderungen der Satzung mit dem Verhaltenskodex,
 - Änderungen des Vereinszwecks,
 - Änderung der Wahlordnung,
 - Änderungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - Schiedsordnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands und der Beisitzer,
 - Nachwahl von Mitgliedern des Vorstands und der Beisitzer, die bei der regulären Wahl das erforderliche Quorum nicht erreicht haben,
 - Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Schiedsgerichts,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
- 8.7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.
In der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind assoziierte Mitglieder gemäß Punkt 4.5.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 8.9. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung der übrigen Mitglieder ist nicht erforderlich.
- 8.10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abweichend davon darf der Vorstand redaktionelle Änderungen der Satzung beschließen, die das Registergericht für erforderlich hält.
- 8.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Vorstand, Erweiterter Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch drei Beisitzer und zwei Regionalgruppenvertreter ergänzt. Vorstand, Beisitzer und Regionalgruppenvertreter bilden den Erweiterten Vorstand.

Der Erweiterte Vorstand legt für die jeweils nächste Wahl nachvollziehbare Profile für die Beisitzer fest.

- 9.2. Der Erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 9.3. Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlichen Angelegenheiten. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Einer davon muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein.

- 9.4. Die Amtszeit des Erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.

- 9.5. Der Vorstand und die Beisitzer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern nach dem in der Wahlordnung vorgesehenen Wahlverfahren direkt gewählt.

Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Amtsantritts mindestens drei Jahre dem Verein angehören.

- 9.6. Die Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand werden von den Regionalgruppenleitern nach dem in der Wahlordnung vorgesehenen Wahlverfahren gewählt.

- 9.7. Ein Mitglied des Erweiterten Vorstands verliert sein Amt, wenn es aus dem Verein ausscheidet.

- 9.8. Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Erweiterten Vorstands im Amt.

- 9.9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Erweiterte Vorstand Arbeitsgruppen und Beiräte einsetzen. Einzelheiten sind in den Ordnungen der tekomp Deutschland geregelt.

- 9.10. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Erweiterte Vorstand aus eigener Initiative oder auf Antrag von Mitgliedern Regionalgruppen gründen, verändern oder auflösen. Einzelheiten regelt die Ordnung für tekomp-Regionalgruppen.

- 9.11. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen.

10. Schiedsgericht

- 10.1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Klagen von Mitgliedern gegen Mitglieder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen die Satzung, den Verhaltenskodex und die Ordnungen der tekomp Deutschland. Es entscheidet über derartige Klagen ausschließlich und abschließend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.

- 10.2. Die Verfahrensweise regelt die Schiedsordnung.

- 10.3. Das Schiedsgericht ist befugt, auf folgende Vereinsstrafen einzeln zu erkennen:
- a) Verwarnung oder
 - b) mindestens dreijährige Absetzung oder Abberufung von jedem Amt oder
 - c) Ausschluss aus der tekom Deutschland.
- 10.4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt und mehr als fünf Jahre Mitglied der tekom Deutschland sein müssen.
- Das Schiedsgericht beruft zur Überwachung der Einhaltung der Verfahrensregeln einen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt für jedes anhängige Verfahren; der Vorsitzende muss nicht Mitglied der tekom Deutschland sein. Der Vorsitzende hat bei Entscheidungen des Schiedsgerichts kein Stimmrecht.
- 10.5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur beschlussfähig, wenn drei gewählte Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sind.
- 10.6. Die Amtszeit des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.
- 10.7. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden von den stimmberechtigten Mitgliedern nach dem in der Wahlordnung vorgesehenen Wahlverfahren im selben Wahlgang mit dem Vorstand gewählt.
- Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit aus oder erklärt sich dieses Mitglied für befangen, so wird es durch ein Ersatzmitglied in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen während der Amtszeit des Schiedsgerichts keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder nach.
- 10.8. Das Schiedsgericht bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Schiedsgerichts im Amt.

11. Kassenprüfer

- 11.1. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung der tekom Deutschland und berichten das Prüfungsergebnis jährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie nicht Mitglied des Erweiterten Vorstands oder des Schiedsgerichts sind.
- 11.3. Die Wahl findet jeweils auf der ersten Ordentlichen Mitgliederversammlung in der neuen Amtszeit des Vorstands statt.
- 11.4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

12. Wahlausschuss

- 12.1. Der Wahlausschuss organisiert und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen des Vorstands, der Beisitzer im Erweiterten Vorstand und des Schiedsgerichts.

- 12.2. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- 12.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
- 12.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl für den Erweiterten Vorstand oder für das Schiedsgericht der tekomp Deutschland aufstellen lassen.
- 12.5. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 12.6. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, kann – falls erforderlich – auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 12.7. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt das Wahlverfahren.
- 12.8. Der Wahlausschuss kann für die Durchführung von Aufgaben zur Wahl Mitarbeiter der Geschäftsstelle beauftragen.

IV. Sonstige Bestimmungen

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die tekomp Deutschland kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 13.2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

14. Wirksamkeit

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.